Wien Donnerstag den 8. Jänner 1874. VII. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Mit **1. Jänner 1874** begann ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung".

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung nur

an das Comptoir der Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1 zu senden.

Inhalt.

Bemerkungen über den Entwurf des Landesgesetzes, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Die Regierung hat offenbar im Hinblicke auf § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes bei allen Landtagen einen Gesetzentwurf über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden eingebracht. Das Gesetz soll auf die Städte Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau keine Anwendung haben und enthält der Entwurf im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Jede Gemeinde muß entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspoltzei einen Arzt (Gemeindearzt zur Verfügung haben) Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden, welche 6000 Einwohner und darüber zählen, haben einen oder nach Erforderniß mehrere eigene Aerzte zu bestellen. Anderen Gemeinden ist die Bestellung eines Gemeindearztes freigestellt und es werden jene, welche die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes nicht beschließen, behufs Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu Sanitätssprengeln vereinigt. Ein Sanitätssprengel soll sich in der Regel höchstens auf 7000 Bewohner und bei minder dichter Bevölkerung auf höchstens zwei Quadratmeilen ausdehnen. Die Vertretung der zu einem Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen in Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden durch Wahl aus der Mitte dieser Vertretungen entsendet werden. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt. Die Ernennung eines Gemeindearztes steht der Gemeinde, bei Sanitätssprengeln der Versammlung der Delegirten zu. In Gemeinden, welche nicht eigene Statute besitzen, ist jede Ernennung eines Gemeindearztes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Diese hat das Recht, den Vollzug der Ernennung zu untersagen, wenn die Ernennung mit Außerachtlassung des Gesetzes erfolgt ist. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt. In den übrigen Gemeinden stehen sie zu denselben im Verhältnisse eines Vertrages, dessen Bestimmungen der Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde unterliegen. Die vertragsmäßig angestellten Gemeindeärzte können, den etwa im Dienstvertrage vorgesehenen Fall der Aufkündigung ausgenommen, von der Gemeindevertretung nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde von ihren Posten entlassen werden. Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes, zu deren Behebung die Disciplinargewalt der Gemeinde nicht ausreicht, hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen und nöthigenfalls im Einvernehmen mit dem (Bezirks- beziehungsweise) Landesausschusse auf dessen Dienstesentfernung zu dringen.

Die Gemeindeärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu besorgen haben. Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, berufen und verpflichtet. Die Höhe des Gehaltes (der Bestallung) des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Delegirtenversammlung bestimmt und darf nicht unter 400 fl. jährlich betragen.

Jede Gemeinde muß ferner entweder für sich oder im Vereine mit anderen Gemeinden nach der Einwohnerzahl und je nach dem Flächenraume eine oder mehrere Gemeinde-Hebammen zur Verfügung haben. Die Anstellung der Gemeinde-Hebammen erfolgt gegen eine fixe aus der Gemeindecasse zu beziehende Bestallung, welche mindestens 60 fl. jährlich zu betragen hat.

In Gemeinden, welche zur Bestellung eigener Gemeindeärzte verpflichtet sind, ist eine Gesundheitscommission einzusetzen. Anderen Gemeinden ist diese Einsetzung freigestellt. Die Gesundheitscommission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters: a. aus den Gemeindeärzten, b. aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten, und c. aus vier bis acht Mitgliedern, welche vom Gemeinde-Ausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen des Ortes gewählt werden. Die Gesundheitscommission ist das berathende und begutachtende Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten und insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen der Gemeinde im Allgemeinen betreffen oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; sie ist verpflichtet,

nach Aufforderung des Gemeindevorstandes, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Besserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Maßnahmen zu stellen und hat jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten.

Die von einem solchen Gesetze im Allgemeinen zu erwartenden Folgen sind gewiß als heilsame zu betrachten, da die bisher gar nicht organisirte Sanitätspflege in den Landgemeinden sehr im Argen liegt, der Gesetzentwurf aber durch Schaffung der Organe für die öffentliche Sanitätspflege und namentlich durch die Bildung der Sanitätscommissionen bestrebt erscheint, wenigstens eine Basis für ein entsprechendes Wirken auf diesem Gebiete herzustellen. Gesundheitscommissionen sind bisher schon bisweilen bei herrschenden Epidemien ad hoc eingesetzt worden, so z. B. in Nieder-Oesterreich in den Jahren 1872 und 1873, um die gegen das Umsichgreifen der Cholera, so wie für die Pflege der Erkrankten nöthigen Maßregeln in den einzelnen Gemeinden durchzuführen. Eine permanente Sanitätscommission, wie der Gesetzentwurf sie in Aussicht nimmt, kann nun gewiß, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfaßt und entsprechend geleitet wird, sehr viel Gutes stiften und z. B. durch stäte Aufsicht über eine rationelle Anlage der Senkgruben und Canäle, Hintanhaltung der Verunreinigung des Trinkwassers, Anordnung und Durchführung der Desinfectionen in Epidemiezeiten u. s. w. manchen Erkrankungen vorbeugen und Epidemien im Keime ersticken. Daß nun eine solche Commission, wenn anders sie dem beabsichtigten Zwecke entsprechen soll, durch ein ärztlich gebildetes Individuum beeinflußt werden muß, ist selbstverständlich, es liegt aber auch gleichfalls auf der Hand, daß die im Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen Gemeindeärzte sich dieser Aufgabe sammt den übrigen ihnen zugewiesenen dienstlichen Verrichtungen nicht ohne einen verhältnißmäßigen Gehalt zu unterziehen bereit sein werden.

Dennoch dürfte das Bedenken gerechtfertigt erscheinen, ob nicht die mit dem Minimum von 400 fl. in Aussicht genommene Bestallung des Gemeindearztes, welche die Gemeinden nach dem directen Steuergulden zu tragen haben werden, die ohnehin schon meist sehr hohen Gemeindeumlagen namentlich in kleineren Gemeinden auf eine solche Höhe bringen werde, die eine Unzufriedenheit gegen das neue Gesetz hervorrufen könnte, welche den heilsamen Folgen desselben Abbruch zu thun geeignet wäre.

Im Gesetzentwurfe wird bei der Systemisirung dieses niedrigsten Gehaltes kein Unterschied zwischen den graduirten Doctoren der Medicin und den einfachen Wundärzten gemacht, welche letztere nach dem Gesetze vom 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen wundärztlichen Diplomes ansprechen können, d. h. mit andern Worten auf den Aussterbe-Etat gesetzt sind. Bis jetzt liegt die Sanitätspflege auf dem flachen Lande zumeist in den Händen solcher Wundärzte (Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie), welche häufig einen nur sehr geringen, sowohl allgemeinen als Fachbildungsgrad besitzen. Vom Jahre 1876 angefangen, werden dieselben allmälig überall durch graduirte Doctoren der Medicin ersetzt werden. Bei dieser Sachlage scheint nun wohl die Anregung der Frage nicht überflüssig, ob nicht in dem Gesetze für diese Wundärzte ein niedrigeres Bestallungsminimum etwa von 250 fl. angesetzt werden könnte. Es würde diese Summe dem Werthe der öffentlichen Dienstleistung eines Wundarztes in den meisten Fällen gewiß entsprechen. Ist seine Dienstleistung als Gemeindearzt eine werthvollere, so wird ihm die Sanitätsgemeinde ja mehr zugestehen können, als das Minimum. Der Wundarzt wird sich dasjenige, wovon er heutzutage lebt, ohne eine Bestallung zu haben, durch seine Praxis (und in vielen Fällen auch durch den Betrieb einer chirurgischen Officin) demnächst neben seinem Gehalte auch noch verdienen. Da Doctoren der Medicin sich bisher zumeist nur in größeren Orten niedergelassen haben, so werden sich dieselben auch nur dort um Gemeindearztstellen in Competenz setzen, wo die Gemeinden eher in der Lage sind, 400 fl. an Bestallung aufbringen zu können. Die kleineren Gemeinden dagegen werden einstweilen gezwungen sein, mit einem Wundarzt als Gemeindearzt fürlieb zu nehmen, werden nach unserm Vorschlage dafür aber den Vortheil genießen, einstweilen demselben eine geringere Bestallung zahlen zu können.

Gegen unseren Vorschlag spricht nun allerdings der Umstand, daß in solchen Orten, wo ein Doctor der Medicin und ein Wundarzt vorhanden sind, die Gemeindevertretung häufig (und das namentlich in kleineren Gemeinden) den billigeren Wundarzt mit Umgehung des graduirten Doctors zum Gemeindearzte wählen dürfte. Dem ließe sich jedoch leicht dadurch vorbeugen, wenn in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen würde, daß die Gemeindearztstelle einem Wundarzte nur dann verliehen werden könne, wenn um die zu besetzende Stelle sich kein Doctor der Medicin in Competenz gesetzt hat.

Ob die Entlohnung der Gemeindehebammen mit einer Jahresbestallung von wenigstens 60 fl, wie sie im Gesetzentwurfe in Aussicht genommen wird, den kleineren und ärmeren Gemeinden nicht ebenfalls eine neue Last auferlegt, welche mit der von der Hebamme dafür vorzunehmenden unentgeltlichen Behandlung der Armen nicht überall im richtigen Verhältnisse stehen dürfte, erscheint zum mindesten fraglich. Eine solche Verpflichtung der Hebamme geht zwar aus der dem Wortlaute nach oben angeführten diesfälligen Gesetzesproposition nicht hervor, dürfte aber in dessen Geiste begründet sein. Nichtsdestoweniger schiene es doch gerathen, in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß die mit Bestallung angestellte Gemeindehebamme verpflichtet sei, bei Entbindungen armer Wöchnerinnen unentgeltlich Beistand zu leisten. Ob es jedoch nicht noch zweckmäßiger wäre, von der Fixirung einer Jahresbestallung für die Hebamme überhaupt ganz abzusehen und derselben nur den Bezug einer fixen Taxe für Entbindungen armer Wöchnerinnen aus der Gemeindearmencasse zu gewährleisten, bleibt gewiß erwägenswerth.

Auch bezüglich des Verhältnisses der Sanitätsorgane, insbesondere der Gemeindeärzte zu den Gemeinden nach der Gesetzesproposition müssen wir einige Bedenken anregen.

Zunächst können wir uns nicht befreunden mit der angeordneten Ausstellung des Anstellungsdecretes durch die Gemeinde oder den Vorsitzenden der Gemeindedelegirten, wenigstens für solange nicht, als nicht Verwaltungsgemeinden constituirt sind. Denn abgesehen von der notorischen Unbeholfenheit der großen Mehrzahl der heutigen Gemeindefunctionäre in derlei Dingen, erschiene es immerhin auch für die autoritative Ausstattung des öffentlichen Sanitätsorganes von Bedeutung, wenn ihm sein Decret durch die politische Behörde, welche sich dabei allerdings auf die seitens der Gemeinde, beziehungsweise der Delegirten erfolgte Wahl zu beziehen hätte, ausgestellt würde.

Nach dem Gesetzentwurfe erscheint der Gemeindearzt einer gewissen Disciplinargewalt der Gemeinde ziemlich schutzlos preisgegeben, während andererseits die vorgesetzte politische Behörde das Recht haben soll, bei solchen Pflichtversäumungen, zu deren Behebung die Disciplinargewalt der Gemeinde nicht ausreicht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen und nöthigenfalls auf dessen Dienstesenthebung zu dringen. Nun ist aber die Disciplinargewalt der Gemeinde gegen ihre übrigen Beamten eine ziemlich unumschränkte, da der Ausschuß das Recht der Ernennung und Entlassung derselben hat, dem Bürgermeister aber die Disciplinargewalt über dieselben bis zur Suspension nach der Gemeindeordnung zusteht. Wo bleibt denn dann die politische Behörde mit ihren Ordnungsstrafen und mit ihrem Dringen auf die Dienstesenthebung des Gemeindearztes? Und weiter, muß die Gemeindevertretung diesem Dringen nachgeben?

Zudem dürfte hier wohl zu bedenken sein, daß der demnächst zu ernennende Gemeindearzt in manchen Landgemeinden, beziehungsweise manchem Sanitätssprengel, so ziemlich die einzige Persönlichkeit — den Pfarrer und Lehrer höchstens ausgenommen — sein wird, welche eine höhere Bildung genossen hat. Und diesen Mann will man der Disciplinargewalt des Dorfgemeindevorstehers unterordnen, welchem die zur Handhabung einer Disciplinargewalt nöthige Objectivität der Beurtheilung häufig vollständig abgeht? Werden sich unter solchen Umständen nicht viele Aerzte und unter diesen gerade die graduirten Doctoren der Medicin scheuen, sich um eine Gemeindearztstelle in Competenz zu setzen?

Daher möchten wir den Vorschlag machen, den Gemeindearzt nur einer einzigen Disciplinargewalt, und zwar der der politischen Behörde in der Weise unterzuordnen, wie sie derselben über die Gemeindevorsteher zusteht. Dieselbe hätte in denjenigen Fällen, wo es sich um Dienstesenthebung handelte, mit dem Bezirksausschusse (in denjenigen Ländern, wo solche bestehen) das Einvernehmen zu pflegen. Es müßte also die von der Disciplinargewalt handelnde Bestimmung des Gesetzes etwa so zu lauten haben: „Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht,

mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen und nöthigenfalls (im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse), dessen Dienstesenthebung auszusprechen. Gegen diesen Spruch steht die Berufung an die Landesbehörde offen, welche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse darüber zu entscheiden hat." Im Zusammenhange damit müßte weiters das Gesetz auch die Bestimmung enthalten, daß das Entlassungsdecret des Gemeindearztes von der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde, eventuell mit Berufung auf die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erfolgte Entscheidung der Landesbehörde ausgefertigt werde.

Der Gesetzentwurf bestimmt endlich auch, daß die Gesundheitscommission jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten hat. Fest überzeugt, daß diese Vorschrift bei dem heutigen Stande der Dinge fast nirgends eingehalten werden würde und um andererseits der politischen Behörde die Ausübung des ihr zustehenden staatlichen Aufsichtsrechtes zu erleichtern, möchten wir eine weitere gesetzliche Anordnung dahin gehend empfehlen, daß der Gemeindevorstand den fraglichen mit seinen etwaigen Bemerkungen versehenen Sanitätsbericht der politischen Bezirksbehörde zur Einsicht vorzulegen, und daß letztere ihrerseits ein Résumé aller dieser Berichte zu verfassen und der Landesbehörde vorzulegen habe.

Zum Schlusse sei uns noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß das gegenwärtig über das flache Land zerstreute ärztliche Personale genügen dürfte, um mit demselben die neu zu creirenden Gemeindearztstellen zu besetzen. So erscheinen z. B. in Niederösterreich die dießfälligen Bedingnisse nach dem vorhandenen Stande des ärztlichen Personales erfüllt. Im Gerichtsbezirke Gutenstein kommt zwar im Durchschnitt nur auf 2·4 Quadratmeilen ein Arzt, jedoch schon auf eine Bevölkerung von 2500 Seelen. Sonst ist in Niederösterreich der geringste Stand an ärztlichem Personale in den Gerichtsbezirken Waidhofen und Geras, wo im erstern auf je 1·58 Quadratmeilen und 2700 Seelen, im andern auf je 1·2 Quadratmeilen und 2500 Seelen ein Arzt erfällt. Gr. E. K.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob dem Recurse der Gemeinde gegen die bezirksämtliche Sistirung einer Gemeinde-Anordnung in Rücksicht auf die Folgen der Sistirung eine aufschiebende Wirkung zukomme.

Die fürstl. A.'sche Zuckerfabriksverwaltung in S. hatte bei dem Gemeindeamte in Ch. um die Bewilligung angesucht, auf einem nächst der Stadt Ch. gepachteten Felde eine Zuckerrübenwage erbauen zu dürfen. Die Gemeinde verweigerte den Bauconsens unter Anderem aus dem Grunde, weil bei der Rübenwage die Rüben in Prismen abgelagert würden, was wegen der zu befürchtenden Fäulniß bei der Nähe des Krankenhauses sanitätsgefährlich werden könnte. Diese abweisliche Verfügung wurde im Recurswege vom Gemeindeausschusse bestätigt, dagegen aber vom Bezirksausschusse behoben und hat der Landesausschuß dem dagegen von der Gemeinde eingebrachten Recurse keine Folge gegeben. Bei der Intimation dieser Entscheidung des Landesausschusses bedeutete das Gemeindeamt in Ch. der Fabriksverwaltung in S., „daß die Entscheidung des Landesausschusses sich bloß auf den Bau der Wage, nicht aber auf die Ablagerung der Rübe in Prismen beziehe, wonach das ausgesprochene Verbot der Ablagerung der Rübe in Prismen in Giltigkeit bleibe."

Gegen dieses Verbot beschwerte sich die Zuckerfabriksverwaltung in S. in einer sowohl an die Statthalterei als auch an den Landesausschuß gerichteten Eingabe und errichtete gleich darauf die Rübenwage und neben derselben eine Frime zur Aufbewahrung der gekauften Rübe. Das Gemeindeamt in Ch. untersagte die Einfrimung der Rübe und ließ die dabei beschäftigten Arbeiter sogar arretiren und einsperren. In Folge dessen beschwerte sich die Zuckerfabriksverwaltung bei der Bezirkshauptmannschaft und bat um Aufrechthaltung der Ordnung und um Schutz der Personen, indem sie darauf hinwies, daß eine behördliche Bewilligung zur Errichtung von Zuckerrübenfrimen auf freiem Felde nicht nothwendig sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf unterm 19. October 1872, die Verfügung des Gemeindeamtes von Ch., mit welcher bei Intimation der oberwähnten Entscheidung des Landesausschusses ausgesprochen wurde, daß der S.'er Zuckerfabriksverwaltung die Ablagerung und einstweilige Aufbewahrung der frischen Zuckerrübe auf dem bei der Rübenwage befindlichen Felde verboten bleibe, im Grunde des § 103 des Gem. Ges.*) sistirt, weil nicht die vorübergehende Rübeneinfrimung, sondern das Uebergehen zu lange in der Frime liegender Zuckerrübe in die Fäulniß sanitätsschädlich werden könne; der Gemeinde bleibe es überlassen einzuschreiten, wenn letztere Eventualität drohe. Der Gemeinde wurde eine 14tägige Recursfrist eingeräumt und die Fabriksverwaltung in S. mit dem Beisatze verständigt, daß die Abfuhr der Rübe immer rechtzeitig zu veranlassen sei.

Da das Gemeindeamt in Ch., ungeachtet der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung das weitere Einfrimen der Rübe durch ihre Polizeiorgane verhinderte und die Arbeiter neuerdings zu arretiren drohte, so erklärte die Bezirkshauptmannschaft über neuerliche Beschwerde der S.'er Fabriksverwaltung, daß der dem Gemeindevorstande in Ch. gegen den Sistirungsausspruch der Bezirkshauptmannschaft offen gelassene Recurs keine aufschiebende Wirkung habe, und zwar deßhalb nicht, „weil dieser Erlaß die Behebung einer in öffentlichen Angelegenheiten von Seite einer untergeordneten Behörde getroffenen Verfügung bezweckt, daher von dieser insolange befolgt werden müsse, als dieser Erlaß durch eine höhere Instanz nicht eine Abänderung erleidet."

Gegen beide bezirkshauptmannschaftlichen Erlässe hat nun die Gemeindevertretung von Ch. den Statthaltereirecurs eingebracht und darin erstlich zur sachlichen Seite geltend gemacht, daß nach einem vom Bezirksarzte der Gemeinde abgegebenen Gutachten die Deponirung der Zuckerrübe in der Nähe der Stadt gesundheitsschädlich sei, daß die Gemeinde auch die Möglichkeit des Ausbruches eines sanitären Uebelstandes hintanzuhalten nach § 28 ad 5 der Gemeindeordnung verpflichtet sei, und dann weiters betont, daß wohl ein Recurs gegen die im § 104 und § 105 der Gemeindeordnung**) getroffenen Verfügungen, nicht aber auch der Recurs gegen die im Grunde des § 103 der Gemeindeordnung erfolgte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft keine aufschiebende Wirkung haben könne, daher auch der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft gesetzlich nicht begründet sei.

Die Statthalterei hat die beiden angefochtenen Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft bestätigt, indem sie sich auf die Motive der Entscheidung der I. Instanz und das Gutachten des Landessanitätsrathes berief und weiter geltend machte, daß auch der Ausspruch der I. Instanz, wonach dem Recurse der Gemeinde gegen den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 19. October 1872 keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, gerechtfertigt erscheine und dies zwar im Hinblicke auf die nachgewiesene Illegalität des von der Gemeinde Ch. ausgesprochenen Einlagerungsverbotes, so wie in Hinblick auf den weiteren Umstand, daß bei Aufrechthaltung dieses Verbotes bis zur Rechtskräftigwerdung des gegentheiligen Sistirungsbescheides die Zuckerfabriksverwaltung in S. möglicherweise eine höchst fühlbare Beeinträchtigung des Fabriksbetriebes und sonach eine ungerechtfertigte materielle Einbuße hätte erleiden müssen.

Im Ministerialrecurse des Gemeindeamtes von Ch. wurde gegen diese Statthalterei-Entscheidung geltend gemacht, daß das Gemeindeamt im gegenwärtigen Falle kein Gesetz verletzt habe, daher ein Einschreiten der landesfürstlichen Behörden im Grunde des § 102 und § 103 der Gemeindeordnung nicht zulässig sei. Insbesonders aber sei es gesetzwidrig, daß dem Recurse des Gemeindeamtes gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 19. October 1872 keine aufschiebende Wirkung beigelegt wurde.

Das Ministerium des Innern jedoch hat unterm 30. August 1873, Z. 8088 der Berufung des genannten Gemeindeamtes in Hinblick auf die Bestimmungen des § 103 der Gemeindeordnung und die Motive der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. r.

*) § 103 der Gem. Ordg. f. Böhmen, enthält die dem Art. XVI des Gem. Grundgesetzes vom 5. März 1862 entsprechende Bestimmung.

**) Die §§ 104 und 105 Gem.-Ordng. f. Böhmen handeln vom Einschreiten der politischen Bezirksbehörde bei Unterlassung oder Verletzung der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen.

Die Entscheidung über die Offenhaltung von Hausdurchgängen ist Sache der Localpolizei.

Die Adaptirung der Einfahrt des dem Karl S. in Prag gehörigen Hauses Nr. 510 zu einem Ladengewölbe wurde aus dem Grunde vom Magistrate daselbst verweigert, weil das Haus Nr. 510 in dem Verzeichnisse jener öffentlichen Durchhäuser mit aufgenommen erscheint, auf deren Offenhaltung nach Weisung des böhmischen Landes-Gubernial-Decretes vom 17. October 1839, Z. 56.049 anzudringen ist.

Ueber Recurs des Karl S. hat die Statthalterei unterm 24. November 1872 dem Magistrate den fraglichen Recurs mit dem Ausspruche, daß speciell rücksichtlich des Durchganges beim Hause Nr. 510 solche öffentliche Rücksichten, aus welchen auf der Aufrechthaltung des bezogenen Gubernialdecretes bestanden werden müßte, nicht mehr obwalten, zur entsprechenden Erledigung zurückgestellt.

Demzufolge hat der Magistrat die Anzeige des Karl S. wegen Verbauung der Einfahrt im Hause Nr. 510 genehmigend zur Kenntniß genommen und hievon den Stadtrath verständigt.

Darauf hat der Stadtrath bei der Statthalterei eine Vorstellung eingebracht und die Bitte gestellt, die Statthalterei möge in Abänderung obigen Erlasses vom 24. November 1872 anordnen, daß der seit Jahren bestandene Durchgang im Hause Nr. 510 auch in Hinkunft als öffentliches Communicationsmittel im Interesse der persönlichen Sicherheit des Publicums und der Leichtigkeit des Verkehres aufrecht zu erhalten sei. Die Statthalterei hat sodann in Erwägung dessen, daß sich der bezügliche Hausdurchgang als ein vitales öffentliches Interesse des Verkehrs darstellt, erkannt, daß es auch fortan bei der Offenhaltung dieses Durchganges zu verbleiben habe.

Das Ministerium des Innern hat aber unterm 22. Juni 1873, Z. 10.812 über den vom Hausbesitzer Karl S. gegen letztere Statthalterei-Entscheidung ergriffenen Recurs diese außer Wirksamkeit gesetzt, „nachdem es sich hier um einen Gegenstand der Localpolizei, sonach um eine Angelegenheit des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 78 und 81 der Gemeindeordnung für Prag vom 27. April 1850) handelt, in Ansehung dessen über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates das Stadtverordnetencollegium zu entscheiden hat (§ 101 der Prager Gemeindeordnung)". A.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern v. 7. October 1873, Z. 16.906, betreffend die Behandlung der Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden im Inlande und den auf deutschem Gebiete exponirten k. k. Polizei- und Zollämtern.

Ich habe die Ehre zur Kenntnißnahme und gefälligen weiteren Verfügung die Abschrift einer von dem k. k. Handelsministerium an die k. k. Postämter erlassenen Verordnung, betreffend die portofreien Behandlung der Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden und Aemtern im Inlande und den auf deutschem Gebiete exponirten österreichischen Polizei- und Zollämtern im Anbuge zu übermitteln.

Abschrift einer Verordnung des Handelsministeriums vom 2. Oct. 1873, Z. 31783.

Die dienstlichen Briefpostsendungen zwischen den k. k. Behörden und Aemtern im Inlande und den auf deutschem Reichspostgebiete exponirten österreichischen Polizei- und Zollämtern sind als interne Briefpostsendungen zu betrachten und daher portofrei.

Diese Briefpostsendungen sind bei der Absendung aus dem Inlande von den k. k. Aufgabepostämtern mit dem Franco-Stempel oder der Bezeichnung „Franco" zu versehen.

Für die Briefpostsendungen der im deutschen Reichspostgebiete exponirten Polizei- und Zollämter ist von den k. k. Behörden und Aemtern im Inlande kein Porto einzuheben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. December 1873, Z. 18.415 mit Erinnerung wegen des Aufrechtbestehens des politischen Eheconsenses in Tirol und Vorarlberg.

Aus Anlaß eines speciellen Falles sieht sich das Ministerium des Innern bestimmt, in Erinnerung zu bringen, daß in Tirol und Vorarlberg nach Maßgabe der Hofkanzleiverordnung vom 12. Mai 1820, Z. 12.614 (Tirol. Prov.-Ges.-Sammlung Nr. 44) für unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Taglöhner oder sogenannten Inwohner der politische Eheconsens noch besteht, daher die politischen und geistlichen Behörden auf die genaueste Beobachtung dieser Verordnung aufmerksam zu machen sind, falls Angehörige jener Länder aus den erwähnten Bevölkerungsclassen im . . . . . Verwaltungsgebiete eine Ehe zu schließen beabsichtigen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 4. December 1873, Z. 19.721 in Betreff des Inhaltes der Todtenscheine für in Oesterreich verstorbene italienische Staatsangehörige.

Ueber ein aus Anlaß eines speciellen Falles anher gerichtetes Ersuchen des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 1. December l. J., Nr. 17.146 wird die k. k. Statthalterei im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 26. September 1873, Nr. 15.548 angewiesen, zu veranlassen, daß den für in Oesterreich verstorbene italienische Staatsangehörige ausgefertigten Todtenscheinen der Heimatsort der Verstorbenen beigefügt werde und weiters auch Sorge zu treffen, damit behufs thunlichster Vermeidung von nachträglichen Reclamationen, seitens der mit der Ausstellung von Documenten des Civilstandes betrauten Organe stets demgemäß vorgegangen werde und wo möglich auch die Namen und die Zuständigkeit der Eltern im Contexte des betreffenden Actes mit der wünschenswerthen Genauigkeit aufgenommen erscheinen. Endlich erhält die k. k. Statthalterei den Auftrag, in Fällen cumulirter Vorlage von derlei Documenten, den betreffenden Bericht mit einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse zu begleiten.

Erlaß des Ministers des Innern vom 6. December 1873, Z. 14.102 wegen Anfertigung und Vorlegung von Duplicaten der Eintragungen in die israelitischen Matriken an die politischen Behörden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht finde ich hiemit anzuordnen, daß die israelitischen Matrikenführer vom 1. Jänner 1874 angefangen Duplicate der Eintragungen in die Martriken sammt dem dazu gehörigen Nachschlageregister anfertigen und dieselben jährlich und zwar längstens bis Ende Jänner eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, an die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzusenden haben. Die bezeichneten politischen Behörden haben diese Duplicate in sicherer Weise zu verwahren und sich gelegentlich durch Stichproben von der Uebereinstimmung mit den Originalmatriken zu überzeugen.

An diese Behörden sind auch nachträgliche Aenderungen oder Anmerkungen, die gesetzlicher Weise vorgenommen werden, anzuzeigen.

Für jenen Zeitraum, in welchem die Ausfertigung der vordem von den katholischen Seelsorgern verwahrten Controlmatriken nicht mehr stattgefunden hat, bis zum Ende des laufenden Jahres, sind von den Matrikenführern Abschriften von den Eintragungen in die israelitischen Matriken zu nehmen und innerhalb eines von Eurer . . zu bestimmenden Zeitraumes an die ebengenannten politischen Behörden zur Verwahrung abzuliefern.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und erzherzogl. Albrecht'schen Leibarzte Dr. Rainer Ritt. v. Schmerling den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Joseph Freiburg in Böhmen den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat die auf Bezirkscommissärsstellen eingereihten früheren Bezirksvorsteher Anton Waage und Alois Wacha, die Statthalterei-Secretäre Joseph Hnilicka und Emil Janda, den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium d. Innern Wenzel Schenek und den Bezirkscommissär Adolf Kirchner v. Neukirchen zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Handelsminister hat die beim Rechnungsdepartement der k. k. Postdirection in Brünn erledigte Rechnungsraths- und Vorstandsstelle dem dortigen Rechnungsrevidenten Ignaz Kammler verliehen.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Karl v. Nowomiensky zum Ober-Postcommissär in Krakau ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtscontrolor Eduard Heinz in Brünn zum Ober-Postcontrolor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Scriptorsstelle an der Studienbibliothek in Salzburg mit 800 fl. ö. W., Quinquennalzulagen per 150 fl. und Activitätszulage per 250 fl. bis Ende Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 301).

Fünfzehn Postamts-Expedientenstellen 2. Classe für Wien und Umgebung, mit 500 fl. und Activitätszulage gegen Caution bis Ende Jänner 1874 (Amtsbl. Nr. 301).

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.